

Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft

vom 03. April 2014

Fassung vom 15. Oktober 2014

Gültig ab 05. November 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	4
§1 Geltungsbereich	4
2 Organisatorisches	4
§2 Wahlsystem (Personen/Gremienwahlen)	4
§3 Wahltermin	4
§4 Wahlorgane	4
§5 Aufgaben des Wahlleiters	5
§6 Wahlkommission, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungskommission	6
§7 Wahlhelfer	6
§8 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze	6
§9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Stellvertreter	6
§10 Fristen	7
3 Wahlvorbereitungen	7
§11 Bekanntmachung der Wahlen/Urabstimmung	7
§12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge	8
§13 Wählerverzeichnis	8
§14 Änderung des Wählerverzeichnisses	9
§15 Wahlvorschläge	9
§16 Zulassung der Wahlvorschläge	10
§17 Stimmzettel	11
§18 Wahlurnen und Urnenbuch	11
4 Wahl	12
§19 Wahlhandlung	12
§20 Stimmabgabe	13
§21 Briefwahl	13
5 Wahlergebnisse/-prüfung	14
§22 Ende der Wahl, Auszählung	14
§23 Ungültige Stimmzettel	15
§24 Ungültige Stimmen	15
§25 Verteilung der Sitze und Mandate bei der Wahl zum Studierendenparlament	15
§26 Wahlergebnis	16
§27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten	16
§28 Wahlprüfung	17
§29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	17
6 Wahl von Fachschaftsvorständen	18
§30 Regelungen zur Wahl von Fachschaftsvorständen	18
7 Urabstimmungen	19
§31 Urabstimmung (hochschulweit)	19
§32 Urabstimmung (Fakultätsweit)	19
8 Inkrafttreten	19
§33 Inkrafttreten	19

Auf Grund von §5 Abs.2 Punkt 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Mai 2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe in der 4. Sitzung am 03.04.2014 die nachfolgende Wahlsatzung beschlossen.

Die Hochschule Karlsruhe hat mit ihrem Schreiben vom 03.04.2014 ihre Zustimmung erteilt.

1 Geltungsbereich

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsvorständen, die Urabstimmung, sowie die Wahlen zu weiteren Gremien der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht.

2 Organisatorisches

§2 Wahlsystem (Personen/Gremienwahlen)

- (1) Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt. Bei der Wahl des Studierendenparlament hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, mit welcher er eine Liste wählen kann (Listenstimme), sowie eine Stimme pro Sitz mit denen er Kandidaten wählen kann (Personenstimmen). Die Stimmen können in der Regel panaschiert und nicht kumuliert werden.
- (2) In der Regel findet eine Verhältniswahl statt. Sollten auf allen gültigen Wahlvorschlägen weniger oder genauso viele Kandidaten wie Sitze zusammenkommen, werden alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Liste zusammengefügt und es gilt das Prinzip der Mehrheitswahl. Abweichend zu Absatz 1 entfällt die Listenstimme. Eine Listenbindung entfällt.¹
- (3) Die Fachschaftsvorstände werden in Persönlichkeitswahl von den Fachschaftsmitgliedern gewählt. Die Benennung der Kandidaten erfolgt direkt in der Fachschaftssitzung.

§3 Wahltermin

- (1) Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester – möglichst parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder der Hochschule – stattfinden.
- (2) Die Wahlkommission legt Termin und Dauer der Wahlen fest. Der Wahlzeitraum besteht aus höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in den ersten zwei Vorlesungswochen oder in den letzten zwei Vorlesungswochen des Semesters stattfinden.²
- (3) Der Termin zur Wahl des Wahlvorstandes der Fachschaft wird in der Fachschaftsordnung geregelt. Sollte kein Wahltermin festgelegt sein, findet die Wahl zu Beginn des Wintersemesters, spätestens aber am 31.10. statt.
- (4) Die Wahlen finden grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, die Wahlkommission, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlprüfungskommission. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission können nicht Mitglieder eines anderen Wahlorgans sein. Die Wahlkommission sowie die Wahlprüfungskommission sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist.

¹D.h. es können während der Wahl Personen auf den Stimmzettel nachgetragen werden.

²Aus Organisatorischen Gründen findet die Wahl im SoSe14 nur an einem Tag statt.

- (2) Der Vorstand der Studierendenschaft bestellt die Mitglieder der Wahlkommission aus dem Kreis der Studierendenschaft. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet der Vorstand der Studierendenschaft.
- (3) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Die Abstimmungsausschüsse werden von der Wahlkommission gebildet. §10 Abs. 1 der Organisationsatzung gilt sinngemäß.

§5 Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische und organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er leitet die Sitzungen der Wahlkommission und sorgt für die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
 3. Bekanntmachung der Wahl,
 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Bestellung und Einweisung der Wahlhelfer,
 6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 7. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 8. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 9. Rückgabe ungültiger und unvollständiger Wahlvorschläge,
 10. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
 11. Vorbereitung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen,
 12. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
 13. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 14. Niederschrift des Wahlergebnisses und Bekanntmachung,
 15. die Einberufung der Wahlkommission und die Protokollierung der Sitzungen.
- (3) Die Wahlkommission unterstützt den Wahlleiter bei seinen Aufgaben
- (4) Bekanntmachungen werden an der Anschlagtafel des Vorstands, sowie auf der Website der Studierendenschaft veröffentlicht, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Außerdem ist auf die Wahl in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

§6 Wahlkommission, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungskommission

- (1) Der Wahlkommission obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Sie führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlkommission besteht aus einem Wahlleiter, einem Stellvertreter und mindestens 2 Beisitzern. Sie wird spätestens 40 Tage, bei Urabstimmungen 31 Tage, vor dem ersten Wahltag durch den Vorstand der Studierendenschaft gebildet.
- (2) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Zur Unterstützung der Wahlkommission bei der Wahl und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Wahlhelfer eingesetzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission können auch Mitglieder von Abstimmungsausschüssen sein.
- (4) Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem der Vorsitzenden des Kontrollrats sowie 2 Beisitzern aus dem Pool des Kontrollrats.

§7 Wahlhelfer

- (1) Die Wahlkommission bestellt Wahlhelfer zur Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter belehrt die Wahlhelfer über ihre Pflichten.
- (2) Die Wahlhelfer nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr. Sie enthalten sich während der Ausübung ihres Amtes jeder parteilichen Betätigung. Dazu gehört auch das Tragen von Parteiabzeichen und -parolen.
- (3) Die Kandidaten sowie die Vertreter der Wahlvorschläge können keine Wahlhelfer sein.

§8 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder im Studierendenparlament, wird durch die Organisationsatzung bestimmt.
- (2) Werden für das Studierendenparlament weniger Bewerber benannt als zu wählen sind oder werden insgesamt weniger Bewerber gewählt als den jeweiligen Liste zustehen, bleiben die freien Sitze unbesetzt. Gleiches gilt, wenn einer der Gewählten sein Mandat nicht antritt oder zurücktritt und kein Nachrücker vorhanden ist.

§9 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Stellvertreter

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder,
 1. die Wahlberechtigt sind,
 2. welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind und
 3. die im Falle eines Praxissemesters, einer Beurlaubung oder einem Auslandssemesters ihrem Amt und den damit verbundenen Verpflichtungen nachkommen können.
- (3) Im Falle einer gleichzeitigen Amts- und Wahlmitgliedschaft wiegt die Amtsmitgliedschaft höher und der Gewählte wird von der Liste gestrichen.
- (4) Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

§10 Fristen

- (1) Auf die Berechnung der Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 BGB Anwendung.
- (2) Soweit nach dieser Wahlsatzung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 15.00 Uhr des letzten Tages der Frist beim Wahlleiter abgegeben worden sein. Der Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche wahlrelevanten Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

3 Wahlvorbereitungen

§11 Bekanntmachung der Wahlen/Urabstimmung

- (1) Die Wahlkommission macht die Wahl spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
 1. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
 2. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 3. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis,
 4. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. die Aufforderung, spätestens am 20. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlkommission einzureichen,
 6. den Hinweis, dass Wahlbewerber und Vertreter eines Wahlvorschlags nicht Mitglieder der Wahlkommission sein können,
 7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,
 8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach [§21](#)
 9. den Hinweis darauf, wo sich die Wahlurnen befinden, ob eine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht und ggf. an welche,
 10. den Hinweis darauf, wo die Wahlsatzung einzusehen ist,
 11. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 12. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 13. den Hinweis, dass ein Kandidat nur auf einen Wahlvorschlag benannt werden darf,
 14. den Hinweis, dass man nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf.
- (2) Die Wahlkommission macht die Urabstimmung spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
 1. den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,
 2. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
 3. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 4. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis,
 5. die Bestimmungen über die Briefwahl nach [§21](#),

6. den Hinweis darauf, ob eine Bindung an eine bestimmte Wahlurne besteht und ggf. an welche,
 7. den Hinweis darauf, wo die Wahlsatzung einzusehen ist.
- (3) Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl/Urabstimmung zu entfernen.

§12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlkommission macht die Wahlvorschläge spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung enthält:
1. die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder,
 2. die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 3. den Hinweis, dass nur mit den amtlichen Stimmzetteln der Wahlkommission gewählt werden darf,
 4. den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen sowie ggf. den Hinweis, ob und wo kumulieren und panaschieren zulässig ist,
 5. den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,
 6. den Hinweis darauf, ob eine Bindung an eine bestimmte Urne besteht,
 7. den Hinweis darauf, dass Studenten ihre Wahlberechtigung gemäß §20(5) nachweisen müssen,
 8. den Hinweis darauf, wo die Wahlsatzung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

- (2) Die Bekanntmachung ist am Wahltag in den Wahllokalen bzw. im Eingangsbereich auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Bekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§13 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlleiter erstellt für die Wahlen ein Wählerverzeichnis. Es kann im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält die folgenden Angaben:
1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Matrikelnummer,
 5. Studiengang,
 6. Vermerk über die Stimmabgabe,
 7. Bemerkungen.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist sieben Tage nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung vorläufig abzuschließen und für fünf Werkzeuge bei der Wahlkommission zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen

haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie eine Vollmacht von der entsprechenden Person haben.

- (5) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 7. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach §14(2) von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnissesvon der Wahlkommission zu beurkunden.
- (6) Sollten Wahlen oder Urabstimmen zeitgleich mit Wahlen an der Hochschule stattfinden, kann das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden von der Hochschule übernommen werden. Näheres regelt der Wahlleiter der Verfassten Studierendenschaft mit dem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss der Hochschule.

§14 Änderung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Einsichtsfrist von der Wahlkommission berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß §13(3) können während der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlkommission zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen. Die Wahlkommission entscheidet spätestens am 7. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und ggf. dem Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Einsichtsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Absatz 2 vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum 1. Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlkommission bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§15 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Studierendenparlament sind spätestens am 20. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlkommission einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten
 1. ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
 2. eine Liste mit Kandidaten; ein Wahlvorschlag darf maximal doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Sitze im Studierendenparlament³ zu besetzen sind,
 3. eine von Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste. Es sind mindestens neun Unterstützer notwendig.

³siehe §6 Absatz 1 der Organisationssatzung

- (3) Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert die Wahlkommission den Vertreter des später eingereichten Wahlvorschlages unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist ein anderes Kennwort zu geben.
- (4) Unterzeichner müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Familienname,
 2. Matrikelnummer,
 3. eigenhändige Unterschrift,
 4. Bei den ersten beiden Unterstützern: E-Mailadresse und Telefonnummer.
- (5) Der erste Unterzeichner ist zur Vertretung gegenüber der Wahlkommission berechtigt, der zweite Unterzeichner vertritt ihn.
- (6) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so wird er als Unterstützer – aber nicht als Kandidat falls vorhanden - von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen.
- (7) Die Liste der Kandidaten muss folgende Angaben zu den Kandidaten enthalten:
 1. Laufende Nummer,
 2. Vor- und Familienname,
 3. Studiengang,
 4. Matrikelnummer,
 5. E-Mailadresse,
 6. eigenhändige Unterschrift.
- (8) Die Kandidaten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Ein Kandidat darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl antreten. Sollte ein Kandidat nicht in der Lage sein sich persönlich in einem Wahlvorschlag einzutragen, kann er einen dritten beauftragen. In diesem Fall muss er dem Wahlleiter in Schriftform eine Zustimmungserklärung zukommen lassen. Genaueres bestimmt der Wahlleiter.
- (9) Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidat geführt werden noch einen vertreten – siehe §4(1).
- (10) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (11) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind dem Vertreter des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlkommissionssitzung nach §16 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen.

§16 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag beschließt die Wahlkommission in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,
 1. die nicht fristgerecht eingereicht wurden,

2. die eine Bedingung enthalten,
 3. die nicht von einer ausreichenden Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
 4. welche die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der Kandidaten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen
1. die so unvollständig bezeichnet werden, dass Zweifel über ihre Person bestehen,
 2. die nicht wählbar sind,
 3. deren Zustimmungserklärung nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 4. deren Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge zurückgezogen wurde,
 5. die in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgeführt sind.
- (4) Überzählige Kandidaten werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.
- (5) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in ein Protokoll aufzunehmen. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Kandidat gestrichen, so sind die getroffenen Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§17 Stimmzettel

- (1) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese sind für die Wahlberechtigten in ausreichender Zahl bereitzuhalten.
- (2) Für jede Wahl müssen Stimmzettel von jeweils gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.
- (3) Der Stimmzettel darf nur die in §15(7) Punkt 1-3 genannten Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzuführen. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen maximal vergeben werden können und ob eine Stimmenhäufung zulässig ist (siehe §2).

§18 Wahlurnen und Urnenbuch

- (1) Die Wahlkommission legt vor Beginn der Wahl die Anzahl der Wahlurnen fest, versiegelt die Urnen und kennzeichnet sie eindeutig und deutlich sichtbar.
- (2) Die Urnen sind so einzurichten, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Ende der Wahl entnommen werden können
- (3) Die Urnen sind bis zur Auszählung durch Wahlhelfer zu beaufsichtigen oder unter Verschluss zu halten.
- (4) Zu jeder Urne ist ein Urnenbuch zu führen. Dieses wird von der Wahlkommission ausgegeben. In das Urnenbuch ist einzutragen:
 1. der volle Name des für die Urne verantwortlichen Wahlhelfers sowie den Zeitraum der Verantwortlichkeit,

2. die Unterschrift des verantwortlichen Wahlhelfers als Bestätigung, dass er die Vorschriften der Wahl- und Abstimmungsordnung kennt und danach handelt,
 3. der volle Name aller weiteren Wahlhelfer an der Urne,
 4. Zeitpunkt der Öffnung und Schließung der Urne,
 5. der Aufenthaltsort der Urne,
 6. jede während der Wahl festgestellte Unregelmäßigkeit, welche die Urne betrifft, mit dem Zeitpunkt der Feststellung, dem Namen des Feststellenden und der Beschreibung des Vorgangs.
- (5) Die Urnen dürfen das Gelände der Hochschule nicht verlassen; Ausnahmen regelt die Wahlkommission. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen außerhalb der Wahlzeiten unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig.

4 Wahl

§19 Wahlhandlung

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet auf einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden; §12(2) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Hochschule oder der Verfassten Studierendenschaft, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann muss er die Wahlurnen verschließen. Er trifft Vorkehrungen, die dem Wähler ermöglichen, den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet zu kennzeichnen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (5) Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Fortsetzung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (7) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe verschlossen werden. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (8) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (9) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§20 Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist. Abweichend kann im Falle einer Mehrheitswahl, jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft welches im Wählerverzeichnis erfasst ist, gewählt werden.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen des Bewerbers persönlich abzugeben.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.
- (4) Bei Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Um jemanden zu wählen, der nicht auf der Wahlliste aufgeführt ist, wird der Vor- und Zuname sowie die Matrikel-Nummer oder das Hochschulkürzel⁴ in das entsprechende Feld auf dem Wahlschein eingetragen. Durch das Hinzufügen wird dem Kandidaten automatisch eine Stimme gegeben. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.
- (5) Der Wahlberechtigte erhält nach dem Betreten des Wahlraums den Stimmzettel, nachdem er sich ausgewiesen hat (per CampusCard oder anderer amtlicher Ausweise mit Bild) und die Prüfung der Wahlberechtigung durch ein Mitglied des Abstimmungsausschusses stattgefunden hat. Er begibt sich in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit Aufschrift nach innen. Ein Mitglied des Abstimmungsausschusses prüft den Stimmzettel auf von außen erkennbare Merkmale und gibt danach die Wahlurne frei. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis hinter dem Namen des Wahlberechtigten schriftlich oder elektronisch vermerkt.

§21 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung vor Ort vorzunehmen, erhält auf Antrag in Schriftform bei der Wahlkommission für die Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel für jede Wahl, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen als solcher gekennzeichnet sein. Weiter muss der Wahlbriefumschlag die Adresse des Wählers als Absender und die Adresse der Wahlkommission als Empfänger ausweisen. Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung. Er ist hierauf hinzuweisen.

⁴z.B. mami1001 für Micky Maus

- (3) Briefwahlunterlagen können frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 7. Tag (Eingang bei der Wahlkommission) vor dem ersten Wahltag beantragt werden.
- (4) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wähler seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (5) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlkommission ausreichend frankiert zu übersenden oder persönlich bei der Wahlkommission abzugeben. Die Wahlkommission kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; in diesem Fall kann die Stimmabgabe auch noch nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 erfolgen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlkommission nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Abstimmungszeit bei der Wahlkommission eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.
- (7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Wahlkommission unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt.
- (8) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Wurde von dem Wähler eine Stimmabgabe an der Urne vorgenommen, so ist sein Wahlumschlag ungeöffnet zu vernichten.
- (9) Die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt entsprechend der Auszählung einer Urne gemäß §22. Haben weniger als zehn Wähler ihre Stimme per Briefwahl abgegeben, so bestimmt die Wahlkommission eine Urne, zu der die Stimmzettel aus der Briefwahl hinzugefügt werden.

5 Wahlergebnisse/-prüfung

§22 Ende der Wahl, Auszählung

- (1) Die Urnen und Urnenbücher sind nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich der Wahlkommission zu übergeben.
- (2) Die Auszählung soll direkt nach Ende des Abstimmungszeitraums spätestens aber am nächsten Werktag stattfinden.
- (3) Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Jede Urne wird von mindestens vier Wahlhelfern gezählt.
- (5) Die Stimmzettel werden der Urne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Vermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

- (6) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Ungültige Stimmzettel werden getrennt aufbewahrt und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- (7) Für jede Urne wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält
 1. für jede Wahl einzeln die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. für jede Wahl die auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen,
 3. für die Wahl zum Studierendenparlament die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Listenstimmen sowie die Enthaltungen bei den Listenstimmen und
 4. die Namen sowie die Unterschriften der Wahlhelfer, die die Auszählung durchgeführt haben.

§23 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,
2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind, ein auf die Person des Wählenden hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,
4. aus dem sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß §2 entspricht; werden bei der Wahl zum Studierendenparlament entweder zu viele Listen- oder zu viele Personenstimmen abgegeben, so werden nur die jeweils zu viel abgegebenen Listen- oder Personenstimmen für ungültig erklärt; die Gültigkeit der ordnungsgemäß abgegebenen Listen- oder Personenstimmen bleibt davon unberührt.

§24 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

§25 Verteilung der Sitze und Mandate bei der Wahl zum Studierendenparlament

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt. Zur Berechnung soll das Höchstzahlverfahren angewandt werden. Haben mehrere Listen die gleiche Höchstzahl, so entscheidet das Los.
- (2) Die bei der Wahl zum Studierendenparlament auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Mandate werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Kandidaten, auf die kein Mandat entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker ihres Wahlvorschlags festzustellen.

- (4) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 2 Sinngemäß Anwendung.
- (5) Kandidaten die keine Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt.

§26 Wahlergebnis

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Beschluss der Wahlkommission. Der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder,
 8. die jeweilige Wahlbeteiligung in Prozent,
 9. das Ergebnis einer Nachprüfung von Entscheidungen der Wahlkommission über die Gültigkeit von Stimmzetteln.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (4) Das Wahlergebnis soll am Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

§27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Das Wahlergebnis muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 5. die Wahlbeteiligung in Prozent,
 6. bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 7. bei Mehrheitswahl die Namen und Reihenfolge der Gewählten mit den jeweils gültigen Stimmen.

- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Woche seit Versand keine gegenteilige Meldung beim Wahlleiter eingeht. Bei Aufhebung der Listenbindung, erhalten die Gewählten die vorher nicht auf einen Wahlvorschlag aufgeführt waren, mit ihrer Benachrichtigung eine Einwilligungserklärung zur Annahme der Wahl. Sollte diese Einwilligungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen beim Wahlleiter eingehen, gilt die Wahl als abgelehnt.

§28 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch die Wahlprüfungskommission durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Die Wahlprüfungskommission hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Zur Prüfung der Wahlen legt der Wahlleiter der Wahlprüfungskommission unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vor. Die Wahlprüfungskommission hat Einsichtsrecht in alle Unterlagen und fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift, die der Wahlleiter dem Vorstand der Studierendenschaft übergibt. Hat die Wahlprüfungskommission Einwände gegen die Feststellung des Wahlergebnisses, so legt sie die Einwände dem Vorstand der Studierendenschaft zur Entscheidung vor.
- (3) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich der Wahlprüfungskommission vor.
- (4) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann die Wahlprüfungskommission den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Vorstand der Studierendenschaft zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses, vom Vorstand der Studierendenschaft, für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 LHG.

§29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind mindestens bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch den Vorstand der Verfassten Studierendenschaft aufzubewahren.

6 Wahl von Fachschaftsvorständen

§30 Regelungen zur Wahl von Fachschaftsvorständen

- (1) Wahlen von Fachschaftsvorständen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Briefwahl ist nicht möglich. Jeder Wähler hat nur eine Stimme.
- (2) Der Wahlleiter wird in der Fachschaftssitzung offen - auf Antrag geheim - gewählt.
- (3) Der Wahlleiter bereitet die Stimmzettel vor. Die Stimmzettel enthalten:
 - bei einem Kandidaten ein Ankreuzfeld für JA,
 - bei mehreren Kandidaten ein Textfeld, in dem die Namen der Kandidaten eingetragen werden,
 - ein Ankreuzfeld für NEIN und
 - ein Ankreuzfeld für ENTHALTUNG.

Alternativ kann ein leeres Blatt Papier verwendet werden, auf das die entsprechende Stimme geschrieben wird; ein leeres Blatt ist als Enthaltung zu werten. Die Stimmzettel müssen in den einzelnen Wahlgängen alle dieselbe Form, Größe und Farbe besitzen. Vor jedem Wahlgang ist auf die Wahlmöglichkeiten hinzuweisen.

- (4) Es gilt als gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Wenn nichts oder mehr als eine Aussage angekreuzt wird oder Zusätze oder Kennzeichnungen angebracht sind oder (bei mehreren Kandidaten) die Stimmabgabe unleserlich ist, ist der Stimmzettel ungültig. Bei der Berechnung der Mehrheit bleiben die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen außer Betracht.
- (6) Entfallen auf einen einzelnen Kandidaten im ersten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen, ohne dass eine absolute Mehrheit erreicht ist, kann die Wahl in dieser Sitzung noch zweimal wiederholt werden. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Stimmmehrheit. Ergibt das Wahlergebnis bei nur einem Kandidaten in einem der Wahlgänge gleich viele oder mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen, ist der Kandidat abgelehnt.
- (7) Wird bei mehreren Bewerbern eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Verlauf und Ergebnis der Wahl wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter, Schriftführer und einem vom Studierendenparlament bestellten Wahlprüfers zu unterzeichnen. Der Wahlprüfer muss Mitglied einer anderen Fachschaft und während der gesamten Wahl anwesend sein.
- (9) Wird keine zur Wahlprüfung bereite Person einer anderen Fachschaft gefunden, kann das Präsidium des Studierendenparlaments, abweichend zu Absatz 8, genehmigen, dass die Wahlprüfung durch 5 Mitgliedern der eigenen Fachschaft, die alle nicht zur Wahl stehen, durchgeführt wird. In diesem Fall müssen die 5 Fachschaftsmitglieder das Sitzungsprotokoll und damit für den korrekten Ablauf der Wahl unterschreiben.
- (10) Das Sitzungsprotokoll über die Wahl sowie die Stimmzettel – sortiert nach Wahlgang – sind dem Präsidium des Studierendenparlament unverzüglich zu übergeben.

7 Urabstimmungen

§31 Urabstimmung (hochschulweit)

- (1) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen zur Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament sinngemäß. Die Aufgaben des Vorstands der Studierendenschaft werden mit Ausnahme von §29 vom Studierendenparlament übernommen.
- (2) Die Urabstimmung findet spätestens während der nächsten Wahl zum Studierendenparlament statt. Der Antrag auf Urabstimmung kann den Zeitraum für die Urabstimmung beinhalten. Dabei muss die Möglichkeit zu Einhaltung der Fristen gewährleistet sein.
- (3) Der Antragsteller kann nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

§32 Urabstimmung (Fakultätsweit)

- (1) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen zur Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament sowie die §§ 11 und 12 der Organisationssatzung sinngemäß. Die Aufgaben des Vorstands der Studierendenschaft werden mit Ausnahme von §29 vom Fachschaftsvorstand übernommen.
- (2) Die Urabstimmung findet statt
 1. Auf Beschluss der Fachschaftssitzung
 2. Auf Antrag von 5% der Fachschaftsmitglieder
- (3) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Fachschaft, wenn die Mehrheit der teilgenommenen Mitglieder zugestimmt hat. Beschlüsse der Urabstimmung heben widersprechende Beschlüsse der Fachschaftssitzung auf.
- (4) Sollte mehr als eine Wahl oder Urabstimmung zeitgleich durchgeführt werden, wird eine gemeinsame Wahlprüfungskommission gebildet. Abweichend zu §6(4) beinhaltet diese 4 Beisitzer. Die Beisitzer sollen Studierende unterschiedlicher Fakultäten sein.

8 Inkrafttreten

§33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.